

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelung des Dienstes in der Zivilverteidigung

(1) Der Dienst in der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entspricht der Ableistung des Wehrdienstes nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes.

(2) Der Dienst in der Zivilverteidigung wird vom Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Dienstvorschriften und sonstige Bestimmungen geregelt.

§ 2

Verteidigung

Die Angehörigen der Zivilverteidigung leisten den Dienst (Anlage).

§ 3

Unterscheidung der Angehörigen der Zivilverteidigung

Die Angehörigen der Zivilverteidigung unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in
 - Soldaten der Zivilverteidigung
 - Unteroffiziere auf Zeit
 - Berufsunteroffiziere
 - Berufsoffiziere
- b) dem Dienstgrad in
 - Soldaten
 - Unteroffiziersschüler
 - Unteroffiziere
 - Offiziersschüler
 - Offiziere
- c) der Dienststellung in
 - Vorgesetzte
 - Unterstellte.

§ 4

Dienstverhältnisse

(1) Soldaten der Zivilverteidigung sind wehrpflichtige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die anstelle des Grundwehrdienstes Dienst in der Zivilverteidigung leisten.

(2) Unteroffiziere auf Zeit sind Angehörige der Zivilverteidigung, die freiwillig Dienst in der Zivilverteidigung leisten, dessen Dauer im § 20 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(3) Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere sind Angehörige der Zivilverteidigung, die freiwillig Dienst in der Zivilverteidigung leisten, dessen Dauer im § 28 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(4) Weibliche Bürger können Dienst in der Zivilverteidigung nach den Absätzen 2 oder 3 leisten. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 5

Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis

(1) Der Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag eines Vorgesetzten auf der Grundlage einer entsprechenden Verpflichtung des Angehörigen der Zivilverteidigung. Die Bestätigung des neuen Dienstverhältnisses erfolgt durch Befehl. Die im bisherigen Dienstverhältnis geleistete Dienstzeit wird grundsätzlich auf die Dienstzeit im neuen Dienstverhältnis angerechnet.

(2) Die Dienstverhältnisse der Unteroffiziere auf Zeit und der Berufsunteroffiziere können in das Dienstverhältnis der

Soldaten der Zivilverteidigung ohne Verpflichtung nach Abs. 1 umgewandelt werden, wenn die betreffenden Angehörigen der Zivilverteidigung bei Beginn des Dienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren, die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in den vorgesehenen oder derzeitig ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben.

(3) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses in das eines Soldaten der Zivilverteidigung erfolgt auch bei den Angehörigen der Zivilverteidigung, die auf Grund des § 31 Abs. 5 des Wehrdienstgesetzes Dienst zu leisten haben.

(4) Bei der Umwandlung von Dienstverhältnissen nach den Absätzen 1 bis 3 setzen die betreffenden Angehörigen der Zivilverteidigung den Dienst mit einem dem neuen Dienstverhältnis sowie ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad fort.

§ 6

Dienstgradbezeichnungen

Die Angehörigen der Zivilverteidigung führen folgende Dienstgrade:

Dienstgradgruppen	Dienstgrad *
a) Soldaten	Soldat der ZV Gefreiter der ZV
b) Unteroffiziersschüler	Unteroffiziersschüler der ZV (sie sind dem Dienstgrad nach den Gefreiten gleichgestellt)
c) Unteroffiziere	Unteroffizier der ZV Unterfeldwebel der ZV Feldwebel der ZV Oberfeldwebel der ZV Stabsfeldwebel der ZV
d) Offiziersschüler	Offiziersschüler der ZV (sie sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt im 1. Studienjahr den Feldwebeln im 2. Studienjahr den Oberfeldwebeln im 3. Studienjahr den Stabsfeldwebeln)
e) Offiziere	— Leutnante Unterleutnant der ZV Leutnant der ZV Oberleutnant der ZV — Hauptleute Hauptmann der ZV — Stabsoffiziere Major der ZV Oberstleutnant der ZV Oberst der ZV — Generale Generalmajor Generalleutnant Generaloberst.

§ 7

Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Zivilverteidigung werden zum ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zum ersten Generalsdienstgrad oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppen bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung sind

- a) die politische, spezialfachliche und charakterliche Eignung